



Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung des Eisenbahn-Bundesamtes für die Gemeinde Wrist

Die Bekanntmachung für das Eisenbahn-Bundesamt hängt ab dem 30.05.2022 an der ortsüblichen Bekanntmachungstafel der Gemeinde Wrist, die sich „auf dem Bahnhofsvorplatz – Hauptstraße“ befindet, aus. Dieser Hinweis, der aus Vereinfachungsgründen den kompletten Inhalt der Bekanntmachung enthält, wird zusätzlich im Internet bereitgestellt.

Der Hinweis ersetzt nicht die Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel, die gem. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Wrist für öffentliche Bekanntmachungen in der Form vorgeschrieben ist.

Nachstehend ist der Inhalt der Bekanntmachung abgebildet:

Bekanntmachung

des Eisenbahn-Bundesamtes über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit in dem
Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Aufhebung des Bahnübergangs Blocksberg in
der Gemeinde Wrist, Amt Kellinghusen, Schleswig-Holstein
(Geschäftszeichen: 571ppb/021-2021#002)

Die DB Netz AG plant die Aufhebung des Bahnübergangs 47 Blocksberg der Strecke 1220 Hamburg-Altona – Kiel, Strecken-km 53,349. Der Bahnübergang befindet sich in der Gemeinde Wrist, Amt Kellinghusen in Schleswig-Holstein. Gegenwärtig kreuzt den Bahnübergang ein öffentlich gewidmeter Feldweg, der von der Landesstraße L 295 Quarnstedter Straße auf die Bahnstrecke zuführt und unmittelbar hinter dem Bahnübergang endet. Gegenstand des Vorhabens ist der ersatzlose Rückbau des Bahnübergangs, insbesondere der Andreaskreuze, der Schrankenanlage und der Anrufsäulen mit dem Ziel, das Sicherheitsniveau der Strecke zu erhöhen. Infolge der Bahnübergangsaufhebung wird die Strecke an dieser Stelle zukünftig nicht mehr überquert werden können.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG vom 01.07.2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke beansprucht. Für das Vorhaben besteht nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Plan (Zeichnung und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie in der Zeit vom **15.06.2022** bis zum **14.07.2022** auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes

www.eba.bund.de (Pfad: Themen – Planfeststellung – Anhörungsverfahren – Aufhebung Bahnübergang Blocksberg)

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Dies ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) die Auslegung im üblichen Rahmen.

Daneben wird der Öffentlichkeit als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG vom 15.06.2022 bis zum 14.07.2022 durch Auslegung Gelegenheit gegeben, den Plan an folgendem Ort zu folgenden Öffnungszeiten einzusehen:

Amtsverwaltung des Amtes Kellinghusen, Hauptstraße 14, 25548 Kellinghusen

Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr

Freitag 08.00 bis 11.00 Uhr

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird um vorherige Terminvereinbarung bei der Amtsverwaltung Kellinghusen (Telefon: 04822 39214, E-Mail: Elena.Bobrowski@Amt-Kellinghusen.de) gebeten. Alternativ steht die Onlineterminbuchung der Amtsverwaltung Kellinghusen zur Verfügung. Für die Einsichtnahme sind ferner die jeweiligen pandemiebedingten Nutzungsbedingungen der genannten Dienststelle zu beachten. Für den Beginn der Einwendungsfrist ist die Veröffentlichung im Internet maßgeblich. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – bis einschließlich 28.07.2022 – beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Sachbereich 1, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg oder bei der Amtsverwaltung Kellinghusen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-

Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
8. Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren können unter www.eba.bund.de (Pfad: Themen – Planfeststellung – Anhörungsverfahren – Datenschutzhinweis) eingesehen werden.

Kellinghusen, 30.05.2022

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

gez. Bobrowski

